

07.09.22**Antrag**
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur steuerlichen Untersttzung
der Energiewende im Bereich der Denkmalpflege**

Der Bayerische Ministerprsident

Mnchen, 6. September 2022

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beige-
fgteEntschlieung des Bundesrates zur steuerlichen Untersttzung der
Energiewende im Bereich der Denkmalpflege

mit dem Antrag bermittelt, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Es wird gebeten, die Vorlage gem § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1024. Sitzung am 16. September 2022 zu setzen und anschlieend den zustndi-
gen Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.Mit freundlichen Gren
Dr. Markus Sder

Entscheidung des Bundesrates zur steuerlichen Unterstützung der Energiewende im Bereich der Denkmalpflege

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die Sicherstellung einer zukunftsfähigen Energieversorgung und der spürbar fortschreitende Klimawandel fallen unter die großen Herausforderungen, mit denen sich Deutschland und Europa aktuell konfrontiert sehen. Die notwendigen Weichenstellungen müssen mit hoher Priorität erfolgen. Die erforderlichen weitreichenden Maßnahmen dulden schon aus der Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen keinen Aufschub.
2. Alle Bereiche müssen für eine nachhaltige Energieversorgung ihren Beitrag leisten. Dazu gehört auch die Öffnung der Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalsbereich. Denn sie ist Voraussetzung, dass die zum Teil Jahrhunderte alten Gebäude auch in den Innenstädten weiterhin sinnvoll und wirtschaftlich tragfähig genutzt werden können.
3. Die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalen wie auch die damit vielfach verbundenen baulichen Anpassungen sind häufig mit höheren Kosten verbunden. Dies gilt jedenfalls im Vergleich zur energetischen Modernisierung des Gebäudebestandes, der nicht denkmalschutzrechtlichen Vorgaben unterliegt. Die Finanzierung der diesbezüglichen Investitionen ist vielfach ein Hindernis, sie zeitnah zu tätigen.
4. Stark gestiegene Kosten – der Index für Bauleistungen an Bauwerken im zweiten Quartal 2022 liegt gegenüber dem Vorjahres-Quartal um 17,6 % höher – sowie auch die steigenden Zinsen für Bau- und Sanierungskredite – inzwischen beträgt der Zinssatz für diese Darlehen über 3 % – sind wesentliche Faktoren bei Investitionsentscheidungen. Viele Bauherren verfügen schlicht nicht mehr über die notwendige Liquidität für ihre Vorhaben. Durch eine schnellere steuerliche

Berücksichtigung der Investitionen bzw. deren sofortigen Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben kann der Staat einen wichtigen Beitrag zur Lösung aktueller Problemsituationen leisten.

5. Mit folgenden Maßnahmen, die bestehende steuerliche Fördernormen im Ertragsteuerrecht verbessern bzw. zusätzliche Rechtssicherheit in steuerrechtlichen Fragen schaffen, soll und kann die angestrebte Verbesserung der Liquidität erreicht werden:

- Schnellere Abschreibung für Baudenkmale (§ 7i EStG)

Die Abschreibungsdauer für die genannten Baumaßnahmen soll nicht mehr mindestens zwölf Jahre betragen, sie wird auf acht Jahre verkürzt. Die neuen Abschreibungssätze für die ersten vier Jahre sollen jeweils bis zu 15 % und für die folgenden vier Jahre bis zu 10 % der Herstellungskosten betragen.

- Höhere Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale (§ 10f EStG)

Auch in den Fällen von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen soll die Steuerbegünstigung verbessert werden. In den ersten vier Jahren soll sie (wie bei § 7i EStG) jeweils bis zu 15 % und für die folgenden vier Jahre bis zu 10 % der Herstellungskosten betragen.

- Steuerbonus für Photovoltaikanlagen bei Baudenkmalen

In Fällen der Einkunftserzielung aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalen soll künftig die Abschreibung der Anlage der für die nachträglichen Gebäude-Herstellungskosten folgen können. In „Liebhaberei“-Fällen (z.B. Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung bei Anlagen von aktuell bis zu 10,0 kW oder 10,0 kW [peak]) bzw. der Nichteinspeisung soll es die Steuerbegünstigung geben, wie sie für nachträgliche Gebäudeherstellungskosten von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmalen gilt.

- Verbesserungen für Baudenkmale sowie Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Die Parallelität der erhöhten Abschreibungen und Steuerbegünstigungen bei Baudenkmalen und für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich (§§ 7h bzw. 10f EStG) soll beibehalten werden. Die verbesserten Abschreibungsbedingungen bzw. Steuervergünstigungen bei Baudenkmalen sollen daher auch für Gebäude in Sanierungsgebieten bzw. städtebaulichen Entwicklungsbereichen gelten.

- Keine nachträglichen Herstellungskosten bei energetischer Modernisierung

Aufwendungen für die energetische Modernisierung eines vermieteten Wohngebäudes sollen künftig stets als sofort abziehbare Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben behandelt werden können. Auch für die Frage, ob sog. anschaffungsnahe Aufwendungen vorliegen, spielen Maßnahmen zur energetischen Modernisierung dann keine Rolle mehr. Damit ist im Regelfall auch eine in Bezug auf die Einkommensteuerprogression günstige Verteilung des Aufwands für die energetische Modernisierung auf einen 5-Jahreszeitraum möglich.

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Sinne einer aufeinander abgestimmten Klima-, Energie- und Steuerpolitik einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem zur steuerlichen Flankierung der Energiewende die genannten Maßnahmen umgesetzt werden.